



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 16/18

MA 7 und AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION -
Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns,
Prüfung der Gebarung;
Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass der Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns um eine ordentliche Vereins- und Geschäftsführung bemüht war. Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Engagement des Vereinsvorstandes sowohl in künstlerischer als auch in administrativer Hinsicht. So versuchte dieser, den Abrechnungsanforderungen der förderungsgebenden Stellen durch entsprechende ausführliche Unterlagen gerecht zu werden.

Dennoch ergaben sich insbesondere Feststellungen hinsichtlich der Rechnungsprüfung und der Buchführung des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns. So waren unter anderem die gemäß Vereinsgesetz vorgesehenen Rechnungsprüfungsfristen einzuhalten. Hinsichtlich der Buchführung wurde aufgrund der Komplexität des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns die Umstellung auf eine doppische Buchhaltung empfohlen. Ebenso sollte zwischen dem Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns und seiner Tochtergesellschaft eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der die Tätigkeitsfelder sowie die damit verbundenen Verrechnungen klar festgelegt sind.

Aufgrund der Rechtskonstruktion zwischen dem Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns und seiner Tochtergesellschaft wurde der Magistratsabteilung 7 empfohlen, die Finanzgebarung beider Organisationen in die Förderungskontrolle miteinzubeziehen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines AFA in den Jahren 2015 bis 2017 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	9
2.1 Historie	9
2.2 Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns	9
2.3 AFA Austrian Fashion Association GmbH	10
3. Tätigkeiten des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns.....	11
3.1 Direktförderung.....	11
3.2 Imageförderung	13
3.3 Strukturförderung.....	13
4. Förderungen des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns.....	14
4.1 Förderungen der Magistratsabteilung 7.....	14
4.2 Förderungen anderer Förderungsstellen	14
5. Vereinsorganisation	15

5.1 Vereinsorgane und Beschlussfassungen.....	15
5.2 Vertretungsbefugnis.....	17
5.3 Organisatorische Elemente	17
5.4 Zeichnungsberechtigung und Zahlungsverkehr	18
5.5 In-sich-Geschäfte	20
6. Wirtschaftliche Betrachtung	21
6.1 Rechnungslegung.....	21
6.2 Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017	25
6.3 Wesentliche Positionen des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns	25
6.4 Verrechnungskonten.....	26
7. Kennzahlen.....	28
7.1 Eigendeckungsgrad	28
7.2 Entwicklung der Eigeneinnahmen und der Subventionen.....	28
7.3 Anteil der weitergegebenen Förderungen.....	29
8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	29
8.1 Allgemeines	29
8.2 Förderungsantrag	30
8.3 Förderungsabrechnung	31
9. Feststellung	32
10. Zusammenfassung der Empfehlungen	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns für die Jahre 2015 bis 2017	25
---	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AFA GmbH	AFA Austrian Fashion Association GmbH
bzw.	beziehungsweise
E-Mail	Elektronische Post
EUR.....	Euro
EURORAI	Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanz- wesens
FN.....	Firmenbuchnummer
GKU.....	Geschäftsgruppe für Kultur und Wissenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rech- nungskontrollbehörden
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
Verein AFA	AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns
VerG	Vereinsgesetz
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines AFA auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein AFA gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die operative Verwaltung sowie auf die Umsetzung bzw. Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 7 gewährten finanziellen Mittel gelegt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche und künstlerische Tätigkeit sowie die widmungsgemäße Verwendung der von anderen Förderungsstellen gewährten finanziellen Mittel.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Zeitraum zwischen September 2018 und April 2019. Mit der Magistratsabteilung 7 fand kein persönliches Eröffnungsgespräch statt. Jedoch wurde die Dienststelle in der 38. Kalenderwoche telefonisch über den Ablauf der Prüfung informiert und die erforderlichen Unterlagen angefordert. Das Eröffnungsgespräch mit dem Verein AFA fand aufgrund geschäftlicher Termine des Vereines AFA erst Ende Oktober 2018 statt.

Die Schlussbesprechung wurde gemeinsam mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der geprüften Stellen im Juni 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen wurden teilweise vor Ort vorgenommen und umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Besprechungen, Belegprüfungen und Interviews mit den geprüften Stellen.

Bei der Durchführung der Prüfung kam es aufgrund geschäftlicher Termine des Vereines AFA zu einer zeitlichen Verzögerung. Ferner konnte der Verein AFA die Abrechnungsunterlagen für die Förderung des Jahres 2017 erst Ende Jänner des Jahres 2019 vorlegen, wodurch sich die Prüfung ebenfalls verzögerte. Die vom Stadtrechnungshof Wien angeforderten Unterlagen wurden in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

1.4 Prüfungsbefugnis

1.4.1 Die Prüfungsbefugnis für die Gebarungsprüfung des Vereines AFA ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 war in den jährlich zwischen dem Verein AFA und der Magistratsabteilung 7 abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgeschrieben.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden

Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

1.4.2 Eine Prüfungsbefugnis für die vom Verein AFA im Jahr 2015 gegründete AFA GmbH war aus den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung nicht ableitbar. Ebenso lagen keine diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Förderungsnehmer vor. Der Verein AFA stellte dem Stadtrechnungshof Wien jedoch als 100%iger Eigentümer der AFA GmbH und zur Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel auch Unterlagen der AFA GmbH freiwillig zur Verfügung. Diese wurden vom Stadtrechnungshof Wien nur insofern herangezogen, soweit sie mit dem Zweck und der wirtschaftlichen, sparsamen sowie widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel des Vereines AFA im Zusammenhang standen.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegt dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre folgender relevanter Prüfungsbericht vor:

- Unit F büro für mode, Prüfung der Gebarung in den Jahren 2009 bis 2011, KA I - 7-3/13.

Dieser Prüfungsbericht war insofern relevant, als dass der Verein Unit F büro für mode bis zum Jahr 2013 Förderungsmittel vom Bund und der Stadt Wien für die Förderung von zeitgenössischer Mode erhielt. Darin inkludiert waren u.a. die Abwicklung der Modeförderung an Designerinnen bzw. Designer und der Modepreis der Stadt Wien.

2. Allgemeines

2.1 Historie

Bis Ende 2013 war der Verein Unit F büro für mode von der Stadt Wien und dem Bund mit der Förderung von zeitgenössischer Mode beauftragt. Nachdem der Verein Unit F büro für mode die Beendigung seiner Tätigkeiten ankündigte, lancierte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gemeinsam mit der Stadt Wien im Frühjahr des Jahres 2013 eine öffentliche Ausschreibung mit dem Titel "Call für Concepts - Modeförderung". Aufgrund des Ergebnisses dieser Ausschreibung trat der Verein AFA seit dem Jahr 2014 als Partner für die Modeförderung des Bundes und der Stadt Wien auf. Das vom Verein AFA vorgeschlagene Förderungskonzept gründete sich auf den drei Säulen Direktförderung, Strukturförderung und Imageförderung. Auf diese wird im gegenständlichen Bericht, Punkt 3. Tätigkeiten des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns, noch näher eingegangen.

2.2 Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns

Der Verein AFA wurde am 29. August 2013 gegründet und ist im Zentralen Vereinsregister unter der Zl. 598463304 eingetragen. Er hat seinen Sitz im 7. Wiener Gemeindebezirk, Lindengasse 27/1.

Der Verein AFA erstreckte lt. Statuten seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, aber auch darüber hinaus. Er bezweckte die Förderung angewandter Kunst, insbesondere zeitgenössischer Mode und Designs im In- und Ausland. Seine Tätigkeit war gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein AFA bestand im Betrachtungszeitraum aus zwei Mitgliedern. Die beiden Vereinsmitglieder hatten die Vorstandsfunktionen der Obfrau und der Kassierin inne und waren als künstlerische Leiterin bzw. kaufmännische Leiterin auf Werkvertragsbasis für den Verein tätig.

2.3 AFA Austrian Fashion Association GmbH

2.3.1 Der Verein AFA errichtete im Dezember des Jahres 2015 die AFA GmbH. Laut Gesellschaftsvertrag war die Gesellschaft eine 100%ige Tochter des Vereines AFA. Die Geschäftsführung oblag der Obfrau und der Kassierin des Vereines AFA. Die AFA GmbH war im Firmenbuch unter der Nummer FN 446101 g eingetragen, der Firmensitz war ident mit der Vereinsadresse.

Gegenstand des Unternehmens waren u.a. die Förderung zeitgenössischer österreichischer Mode und ihres kreativen Umfelds, die Event- und Konzeptionsberatung und das Eventmanagement (die Planung, Organisation und Realisierung von Events bzw. für Veranstaltungen, Märkten und Messen). Ebenso zählten Tätigkeiten im Sinn einer Künstlerinnen- bzw. Künstleragentur (Modell- oder Fotoagentur) zu ihrem Leistungsspektrum.

2.3.2 Der Verein AFA gab an, dass er bemüht war, zusätzlich zu den öffentlichen Förderungsmitteln, verstärkt Eigenerlöse zu lukrieren. Diese flossen in strukturelle wirtschaftliche Aktivitäten, die in Übereinstimmung zum ideellen Ziel des Vereines AFA standen. Da es sich dabei auch um wirtschaftliche Betätigungen, wie z.B. Event- und Salesmanagement u.dgl. am freien Markt handelte, die zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Gemeinnützigkeit des Vereines AFA führen könnten, wurde die AFA GmbH gegründet.

Festzustellen war, dass die Beteiligung an der AFA GmbH aus dem Statut des Vereines AFA abgeleitet werden konnte. So war statutarisch festgelegt, dass die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes auch durch Erträge aus vereins-eigenen Unternehmungen aufgebracht werden konnten. Ferner waren auch vereinseigene Unternehmungen und Betriebe als unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinn der Bundesabgabenordnung angeführt.

2.3.3 Die AFA GmbH nutzte für ihre Tätigkeiten die Räumlichkeiten und die Büroausstattung des Vereines AFA. Ferner erbrachten die Obfrau und die Kassierin des Vereines AFA Leistungen im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die AFA GmbH. Dafür ver-

rechnete der Verein AFA seiner Tochtergesellschaft jährlich pauschal Overheadkosten in der Höhe von 4.800,-- EUR.

Mangels einer schriftlichen Vereinbarung war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar in welcher Form und Höhe Verrechnungen (wie z.B. die Overheadkosten) zwischen dem Verein AFA und seiner Tochtergesellschaft zu erfolgen hatten. Ferner war nicht eindeutig definiert, welche Tätigkeiten bzw. Leistungen über den Verein AFA bzw. die AFA GmbH abgewickelt werden sollten.

Dem Verein AFA wurde empfohlen, mit seiner 100%igen Tochtergesellschaft eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, aus der u.a. die Aufgabenabgrenzungen bzw. Zuständigkeiten klar hervorgehen und in der Festlegungen hinsichtlich diverser Verrechnungen (z.B. Overheadkosten) getroffen werden.

3. Tätigkeiten des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns

Der Verein AFA verfolgte das Ziel, die österreichische und die Wiener Modeszene zu stärken und Impulse für strukturelle Verbesserungen zu setzen. Die Tätigkeiten des Vereines AFA im Bereich der Wiener Modeszene gliederten sich in die nachfolgenden drei Bereiche.

3.1 Direktförderung

3.1.1 Im Rahmen des Direktförderungsprogrammes "afa support" vergab der Verein AFA jährlich insgesamt Förderungsmittel in der Höhe von 100.000,-- EUR direkt an Designerinnen bzw. Designer.

Diese Direktförderungen dienten dem sukzessiven Karriereaufbau von Designerinnen bzw. Designern auf nationalem und internationalem Niveau. Damit wurden u.a. die Entwicklung eines marktfähigen Portfolios und erste Musterkollektionen sowie Vertriebs-, Awareness- und Marketingmaßnahmen zum Ausbau internationaler Vertriebs- und Distributionsstrukturen unterstützt.

Detailinformationen zum Direktförderungsprogramm waren auf der Internetseite des Vereines AFA für interessierte Antragstellerinnen bzw. Antragsteller unter <https://www.austrianfashionassociation.at/foerderungen-afa-support.html> abrufbar. Diese beinhalteten u.a. die jeweiligen Förderungsrichtlinien, standardisierte Förderungsanträge und standardisierte Formulare zur Abrechnung. Dabei waren jährlich die Förderungszusagen an Designerinnen bzw. Designern und die Jurymitglieder öffentlich einzusehen.

Die Bewertung der eingereichten Projekte und die Vergabe der zur Verfügung stehenden Förderungsgelder erfolgten durch eine Fachjury unter Beisitz von je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Bundes und der Magistratsabteilung 7. Bewertungskriterien waren die inhaltliche Qualität eines Projektes und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Arbeit einer Designerin bzw. eines Designers. Informationen dazu fanden sich auch in den jährlich erstellten Tätigkeitsberichten des Vereines AFA.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden Direktförderungen zweimal jährlich - also saisonal (Frühjahr/Sommer und Herbst/Winter) ausgeschrieben. Auf Basis der im Jahr 2015 stattgefundenen Jurysitzungen wurden aus 51 Einreichungen insgesamt 15 Designerinnen bzw. Designer bzw. deren Projekte unterstützt. Im Jahr 2016 erhielten aus 45 Einreichungen 16 Designerinnen bzw. Designer eine Förderungszusage.

Mit Beginn des Jahres 2017 erfolgte eine jährliche Ausschreibung durch den Verein AFA. Dabei erhielten 9 Designerinnen bzw. Designer bzw. Labels aus insgesamt 27 Einreichungen Förderungszusagen.

Der Rückgang der Anzahl der Einreichungen und der Förderungszusagen im Jahr 2017 verglichen zu den Vorjahren begründete sich lt. Verein AFA primär darin, dass die als "afa support" bezeichnete Förderungsschiene überarbeitet wurde. So wurde im Jahr 2017 das Förderungssystem von zweimal jährlichen Ausschreibungen auf einmal jährlich umgestellt. Dementsprechend kam es auch zu einer Anpassung der maximalen Förderungshöhen im Bereich "afa support collection" von 8.000,-- EUR für eine Saison auf 16.000,-- EUR für zwei Saisonen. Ferner wurde im Bereich "afa support internatio-

nal focus" die Förderungssumme von 8.000,-- EUR auf 12.000,-- EUR erhöht. Diese Maßnahmen ermöglichten lt. Angaben des Vereines AFA den Designerinnen bzw. Designern eine bessere Planungssicherheit für ihre Projekte. Zudem entstanden lt. Verein AFA aufgrund der Schließung einer in Wien ansässigen Modeausbildungsstätte Nachwuchsprobleme, die sich auf die Anzahl der Einreichungen auswirkte.

3.1.2 Ferner flossen im Rahmen der alljährlich stattgefundenen Austrian Fashion Awards Direktförderungen an Designerinnen bzw. Designer in Form der Auszahlung von Preisgeldern. Die Entscheidung der Auswahl der Preisträgerinnen bzw. Preisträger oblag einer international besetzten Fachjury.

3.2 Imageförderung

Bei der Imageförderung lag der Fokus der Arbeit des Vereines AFA auf der Steigerung der Presse- und Medienaufmerksamkeit für österreichisches Modedesign. So dienten u.a. Veranstaltungen wie das Take Festival, die Verleihung der Austrian Fashion Awards und der AFA Showroom im Rahmen der Paris Fashion Week der Image- bzw. Bekanntheitsgraderhöhung der österreichischen Modeszene im In- und Ausland. Ebenso stand das Vereinsbüro für diverse temporäre Ausstellungen, Präsentationen und Verkaufsevents jungen Designerinnen bzw. Designern zur Verfügung. Ab dem Jahr 2016 wurde die Verleihung der Austrian Fashion Awards als medienwirksames Leitevent in das neue Take Festival für Independent Fashion and Arts integriert.

3.3 Strukturförderung

Im Rahmen der Strukturförderung unterstützte der Verein AFA nach eigenen Angaben junge Designerinnen bzw. Designer im Kompetenzaufbau. Dabei stand er als zentrale Anlaufstelle für Beratungen, Informationen und Vermittlungen zu den Themen Produktion, Marketing, Vertrieb und Public Relation zur Verfügung. Um die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Designerinnen bzw. Designer zu erhöhen, wurden auch maßgeschneiderte Beratungs- und Unterstützungskonzepte in Kooperation mit Wirtschaftsförderinnen bzw. Wirtschaftsförderern und Vertretungsinstitutionen der Wirtschaft erarbeitet.

Insgesamt zeigte sich, dass der Verein AFA seine Tätigkeiten jährlich detailliert in Berichten darstellte. Jedoch war die Vergleichbarkeit der Kennzahlen, wie z.B. jene der von den Designerinnen bzw. Designern in Anspruch genommenen Beratungsleistungen, nur z.T. gegeben. Ferner wurden die jährlich stattgefundenen Ausstellungen von Designerinnen bzw. Designer zwar in den Jahresberichten dargestellt, jedoch quantitativ nicht erfasst.

Dem Verein AFA wurde empfohlen, die quantitative Darstellung der Tätigkeiten im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 7 zu verbessern.

4. Förderungen des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns

4.1 Förderungen der Magistratsabteilung 7

Der Verein AFA erhielt im Betrachtungszeitraum von der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 7, jährlich Förderungsmittel in der Höhe von 146.000,-- EUR. Diese bestanden jeweils aus einer Jahresförderung in der Höhe von 136.000,-- EUR und einer Förderung für den Modepreis der Stadt Wien in der Höhe von 10.000,-- EUR.

Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates erfolgten in den Sitzungen vom 20. Februar 2015, Pr.Z. 00152-2015/0001-GKU, vom 23. Februar 2016, Pr.Z. 00114-2016/0001-GKU sowie vom 26. Jänner 2017, Pr.Z. 04139-2016/0001-GKU.

Anzumerken war, dass gemäß den jährlichen Beschlüssen des Gemeinderates Förderungsmittel, die aus betrieblichen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht im jeweiligen Budgetjahr konsumiert wurden bzw. konsumiert werden konnten, auch noch im Folgejahr für den Förderungszweck herangezogen werden konnten.

4.2 Förderungen anderer Förderungsstellen

Der Verein AFA erhielt im Betrachtungszeitraum von drei Jahren neben Förderungen durch die Stadt Wien auch vom Bund Förderungsmittel in der Höhe von 593.000,-- EUR. Diese inkludierten die jährlichen Basisförderungen sowie Förderungen

für diverse Projekte. Ferner förderte die Wirtschaftskammer Österreich den Verein AFA in den Jahren 2015 und 2016 mit insgesamt 25.600,-- EUR.

5. Vereinsorganisation

5.1 Vereinsorgane und Beschlussfassungen

Vereinsorgane waren die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

5.1.1 Gemäß Statuten hatte die Generalversammlung mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählten u.a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Festzustellen war, dass für den Betrachtungszeitraum in den Jahren 2016 und 2017 jährlich zwei Generalversammlungen abgehalten wurden. In den diesbezüglichen Protokollen waren die Beschlussfassungen nachvollziehbar dokumentiert. Diese beinhalteten u.a. die Bestellung und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Berichterstattung der Kassierin zu den Jahresabschlüssen und jene der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

5.1.2 Entsprechend den Festlegungen der Statuten bestand der Vorstand im Betrachtungszeitraum aus zwei Mitgliedern, aus der Obfrau und der Kassierin. Die Funktionsperiode betrug vier Jahre. Dem Vorstand oblag die Leitung des Vereines AFA. Zu seinen Aufgaben zählten u.a. die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5.1.3 Von der Generalversammlung waren lt. den Vereinsstatuten zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr zu bestellen. Sie waren für die laufende Geschäftskontrolle sowie für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines AFA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel verantwortlich.

Abweichend zu den statutarischen Festlegungen wurden die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Betrachtungszeitraum auf die Dauer von zwei Jahren - nämlich für die Jahre 2015 und 2016 - bestellt. Da die Bestellung für das Jahr 2017 statutenkonform auf ein Jahr begrenzt war, sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

Der Stadtrechnungshof Wien wies den Verein AFA jedoch darauf hin, dass die in den Statuten vorgegebene laufende Geschäftskontrolle - auch wenn in den Musterstatuten vorgegeben - nicht empfehlenswert erschien. Durch diese Vorgabe müssten die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer in sehr kurzen Abständen sowohl die formale als auch die statutenmäßige Korrektheit jedes Geschäftsfalles überprüfen.

Dem Verein AFA wurde empfohlen, die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu überdenken und im Bedarfsfall eine diesbezügliche Anpassung vorzunehmen.

5.1.4 Gemäß VerG hatte jährlich eine Rechnungsprüfung bis spätestens neun Monate nach Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Die dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Prüfungsberichte beinhalteten all jene Aussagen, die im VerG ausdrücklich vorgesehen waren. So wurden u.a. die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung des Vereines AFA hinsichtlich der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel bestätigt. Ebenso wurde auf die Thematik der In-sich-Geschäfte eingegangen und die Entlastung des Vorstandes empfohlen.

Es wurde jedoch festgestellt, dass die Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Jahre 2015 und 2016 erst im November 2017 sowie jener für das Jahr 2017 im Jänner 2019 verfasst wurden. Die im VerG vorgegebene Frist wurde somit nicht eingehalten.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für das Rechnungsjahr 2015 erst im August 2016 erfolgte. Für das Rechnungsjahr 2017 erfolgte die Bestellung erst im Oktober 2018, wobei es aufgrund des Rücktrittes eines Rechnungsprüfers im Jänner 2019 zu einer Neubestellung kam. Demzufolge kam es zu einer verspäteten Rechnungsprüfung und somit Berichterstellung.

Dem Verein AFA wurde empfohlen, künftig auf eine rechtzeitige Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu achten.

Ferner sollte der Verein AFA die Einhaltung der im VerG vorgegebenen Fristen für die Erstellung von Rechnungsprüfungsberichten sicherstellen.

5.2 Vertretungsbefugnis

Gemäß den Statuten waren schriftliche Ausfertigungen durch die Obfrau und die Kassierin gemeinsam zu fertigen. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verein AFA bedurften zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die statutarischen Vertretungsbefugnisse eingehalten wurden.

5.3 Organisatorische Elemente

Positiv zu erwähnen war, dass der Verein AFA neben den Statuten seine Arbeits- und Verfahrensweise in einer Geschäftsordnung festgeschrieben hatte. In dieser waren die Eckpunkte der inneren Organisation festgelegt, wesentliche Arbeitsabläufe beschrieben und Anweisungen zur Durchführung finanzieller Angelegenheiten enthalten. So war u.a. sowohl bei der Auftragsvergabe als auch bei Zahlungsanweisungen ein Vieraugenprinzip vorgesehen. Laut Verein AFA wurden die Arbeits- und Verfahrensweise des Vereines AFA sinngemäß auch in der AFA GmbH angewendet.

5.4 Zeichnungsberechtigung und Zahlungsverkehr

5.4.1 Der Verein AFA wickelte seinen Zahlungsverkehr überwiegend unbar mittels Onlinebanking ab. Dazu waren für den Verein AFA zwei Bankkonten - ein Haupt- und ein Nebenkonto - eingerichtet. Am Hauptkonto des Vereines AFA wurden alle Einnahmen und Ausgaben ausgenommen jener für Direktförderungen abgewickelt. Das Nebenkonto wurde für all jene finanziellen Bewegungen verwendet, die im Zusammenhang mit Direktförderungen standen.

Auf beiden Bankkonten des Vereines AFA waren die Obfrau und die Kassierin gemeinsam zeichnungsberechtigt. Jede Überweisung war zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips mittels TAN-Verfahren von zwei Zeichnungsberechtigten abzuzeichnen.

5.4.2 Darüber hinaus war eine auf die Obfrau des Vereines AFA ausgestellte Prepaid-Kreditkarte und eine Bankomatkarte in Verwendung. Diese dienten u.a. der Begleichung von Auslagen im Rahmen von Dienstreisen bzw. für Barabhebungen zur Dotierung der Handkasse. Über die Handkasse des Vereines AFA wurden insbesondere kleinere Einkäufe abgewickelt.

Die Stichproben zeigten, dass alle Ein- und Ausgänge in den Bank- bzw. Kassenjournalen nachvollziehbar dargestellt waren. Für jeden Zahlungsverkehr lag ein Beleg vor, dessen Zahlung im Vieraugenprinzip bestätigt wurde.

5.4.3 Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zeichnete gemäß der Geschäftsordnung des Vereines AFA der Vorstand, also die Obfrau und die Kassierin, verantwortlich. Über einem Auftragswert von 5.000,- EUR war verpflichtend ein schriftliches Vergleichsangebot einzuholen bzw. Preisvergleiche vorzunehmen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Belegeinschau wurde festgestellt, dass Leistungsvergaben bzw. Leistungsbeschaffungen in dieser Höhe im Betrachtungszeitraum stattfanden. Diesbezügliche eingeholte Preisauskünfte bzw. Vergleichsangebote konnten jedoch nicht in allen Fällen vorgelegt werden.

Nach Angaben des Vereines AFA wurden in der Regel Preisvergleiche für Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert über 5.000,-- EUR eingeholt (z.B. Locations, Drucksorten) und verglichen. Die Auswahl erfolgte nach dem Bestbieterprinzip. Künstlerische Leistungen und jene von Expertinnen bzw. Experten waren von dieser Regelung ausgenommen. Jedoch wurden diese aufgrund von Erfahrungswerten beurteilt und sofern möglich mit ähnlichen von anderen Personen bezogenen Leistungen verglichen. Ebenso nahm der Verein AFA - sofern möglich - Preisvergleiche bei Lieferungen und Leistungen unter 5.000,-- EUR vor. Beispielsweise nutzte er bei Flugreisen und Unterkünften Onlineportale für Preisvergleiche. Es wurde jedoch verabsäumt, eingeholte Preisauskünfte bzw. die Ergebnisse von Preisvergleichen durchgängig zu dokumentieren.

Dem Verein AFA wurde empfohlen, im Sinn der Nachvollziehbarkeit die Vorgehensweise bzw. das Ergebnis bei der Einholung von Preisvergleichen verstärkt zu dokumentieren.

In jenen Fällen, in denen keine Preisvergleiche eingeholt werden, sollte der Verein AFA diesen Umstand und die dafür vorliegenden Gründe zur besseren Nachvollziehbarkeit dokumentieren.

5.4.4 Positiv war zu erwähnen, dass der Verein AFA für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen Richtlinien in seiner Geschäftsordnung festlegte. Der Stadtrechnungshof Wien erachtete jedoch die Wertgrenze für die Einholung von Preisauskünften als zu hoch. Dies insbesondere deshalb, weil sich der Verein AFA überwiegend aus öffentlichen Förderungsmitteln finanzierte.

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Förderungsmitteln wurde dem Verein AFA empfohlen, die Betragsgrenze für die Einholung von Preisauskünften zu überdenken und eine Herabsetzung zu evaluieren. Es wurde angeregt, bei der Evaluierung der Betragsgrenze auch den steuerlichen Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR mit einzubeziehen.

Für Anschaffungen wäre bei dieser Betragsgrenze lediglich eine vertretbare Anzahl von Geschäftsfällen von dieser Regelung betroffen, womit kein unwirtschaftlicher Administrationsaufwand entstehen würde.

Ogleich ohne konkreten Anlassfall sollte der Verein AFA ferner festlegen, dass bei der Betragsgrenze für die Einholung von Preisauskünften eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist.

5.5 In-sich-Geschäfte

5.5.1 Wie bereits erwähnt, bestand der Verein AFA aus zwei Mitgliedern, die gleichzeitig den Vorstand des Vereines AFA bildeten. Darüber hinaus waren die Obfrau als künstlerische Leiterin und die Kassierin als kaufmännische Leiterin auf Werkvertragsbasis für den Verein AFA tätig. Die Tätigkeiten der Obfrau umfassten im Wesentlichen die Erstellung von Konzepten sowie die inhaltliche und künstlerische Erstellung des Jahresprogrammes des Vereines AFA. Die Kassierin war mit der Planung, Steuerung, Umsetzung und Kontrolle der kaufmännischen und organisatorischen Bereiche des Jahresprogrammes beauftragt.

Die Statuten des Vereines AFA sahen vor, dass die von Vorstandsmitgliedern zu erbringende Tätigkeiten, die über das übliche Ausmaß hinausgehen, im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen finanziell abgegolten werden. Dementsprechend wurden sowohl für die künstlerische als auch für die kaufmännische Leitung jährlich schriftliche Werkverträge abgeschlossen. In diesen war der Leistungsumfang detailliert beschrieben und eine Ratenauszahlung des vertraglich vereinbarten pauschalierten Honorars vereinbart. Die Festsetzung der vertraglich vereinbarten Honorarhöhen erfolgte lt. Verein AFA auf Grundlage der vom Verein IG Kultur Österreich - Interessensgemeinschaft der freien Kulturarbeit herausgegebenen Richtsätze für freiberufliche Kulturschaffende.

5.5.2 Die Vertragsunterzeichnung erfolgte im Vieraugenprinzip durch beide Mitglieder des Vorstandes. Die jeweiligen Werkverträge des Vorstandes wurden durch die Generalversammlung genehmigt, wobei diese wieder nur aus den beiden Mitgliedern des Vorstandes bestand. Diesbezüglich war anzumerken, dass die Rechnungsprüferinnen

bzw. Rechnungsprüfer in ihren Berichten auf die vorliegenden In-sich-Geschäfte eingingen.

Ferner war festzustellen, dass für die Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung der AFA GmbH keine gesonderten Honorare an die Vorstandsmitglieder verrechnet wurden. Diese Leistungen waren lt. Verein AFA in den Werkverträgen mit dem Verein AFA inkludiert bzw. erfolgten unentgeltlich. Für den Stadtrechnungshof Wien war dies aus den vorgelegten Werkverträgen nicht ersichtlich. Ferner konnte dies mangels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verein AFA und der AFA GmbH nicht nachvollzogen werden.

Dem Verein AFA wurde empfohlen, klare schriftliche Festlegungen zu treffen, aus denen die Leistungen des Vereinsvorstandes für die Geschäftsführung der AFA GmbH und deren allfälligen Abgeltungen hervor gehen.

6. Wirtschaftliche Betrachtung

6.1 Rechnungslegung

6.1.1 Der Verein AFA war nach den Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen. Demnach hatte er binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte aus den vorgelegten Unterlagen nicht verifizieren, ob die Jahresergebnisse des Vereines AFA fristgerecht erstellt wurden.

Dem Verein AFA wurde empfohlen, die Einhaltung der gemäß VerG vorgegebenen Fristen zur Erstellung der Jahresergebnisse nachweislich zu dokumentieren.

6.1.2 Der Verein AFA war als begünstigter Verein vorsteuerabzugsberechtigt. Er verwendete ein gemischtes Rechnungslegungssystem, welches benannt nach einer Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung auch Ansätze einer doppelten Buchführung beinhaltete. Die Einnahmen und Ausgaben wurden vom Buchhalter des Vereines AFA in Form

einer doppelten Buchführung erfasst und in Buchungsjournalen, Konten und Saldenlisten dargestellt. Die Jahresergebnisse erstellte eine Steuerberatungskanzlei nach der Nettomethode als steuerliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Die Darstellung der Erlöse und Aufwendungen der 100%igen Tochtergesellschaft des Vereines AFA erfolgte in Form einer doppelten Buchhaltung. Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Jahr 2016 wurde jährlich ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) aufgestellt.

6.1.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner stichprobenweisen Einschau fest, dass die vom Verein AFA geführten Aufzeichnungen, wie z.B. die Kassen- und Bankjournale sowie die Belege, grundlegend nachvollziehbar dokumentiert waren. Jedoch zeigte sich, dass die vom Buchhalter des Vereines AFA dem Stadtrechnungshof Wien übermittelten Saldenlisten teilweise nicht mit jenen der Steuerberatungskanzlei übereinstimmten. So fehlten z.B. die von der Steuerberatungskanzlei vorgenommenen Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen in den Saldenlisten des Buchhalters.

Ferner war anzumerken, dass der Buchhalter und die Steuerberatungskanzlei unterschiedliche Buchhaltungssysteme verwendeten. So waren die Kontobezeichnungen weitestgehend ident, bei den Kontonummern gab es jedoch keine Übereinstimmung. Dieser Sachverhalt erschwerte die Nachvollziehbarkeit der in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben bzw. war dies nur mit einem erhöhten Zeitaufwand möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein AFA, zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der Buchhaltungsunterlagen zu evaluieren, ein einheitliches Buchhaltungssystem bei der Buchhaltung und der Steuerberatungskanzlei vorzusehen.

6.1.4 Ferner zeigte sich, dass in den vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen Subventionsvorträge ausgewiesen waren. Diese waren einerseits als "Subventionsvortrag Passive Rechnungsabgrenzung" und "Subventionsvortrag Magistratsabteilung 7" benannt und wurden auf dem Konto "Passive Rechnungsabgrenzung" dargestellt.

Laut der Steuerberatungskanzlei handelte es sich dabei um reine Subventionsvorträge und keine Rechnungsabgrenzungen. Hinsichtlich der Darstellungsform verwies die Steuerberatungskanzlei auf die vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Vereinsrichtlinien und auf die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im steuerrechtlichen Sinn. Dementsprechend wurden, wie in den Vereinsrichtlinien auch angeführt, Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit betrieblichen Vorgängen standen, bei der Gewinnermittlung außer Acht gelassen. Dabei handelte es sich um die erwähnten Abgrenzungen bzw. Subventionsvorträge. Durch diese Darstellungsform sollte auch eine "Gleichschaltung" der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit den Förderungsabrechnungen erreicht und eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in der gleichen Periode gewährleistet werden. So wurden am Konto "Subventionsvortrag Passive Rechnungsabgrenzung" all jene Aufwendungen als Negativwert erfasst, für die der Zufluss (Erhalt von Förderungsmitteln) bereits stattfand, die Zahlungen jedoch erst in der nächsten Periode getätigt wurden. Als Positivwert wurden jene aus dem Vorjahr "abgegrenzten" Ausgaben ausgewiesen bzw. aufgelöst, für die eine Zahlung zwischenzeitlich erfolgte.

6.1.5 Zu den obigen Ausführungen der Steuerberatungskanzlei war anzumerken, dass die vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Vereinsrichtlinien einen Auslegungsbehelf für die Besteuerung von Vereinen darstellten. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ging die Gleichstellung der steuerrechtlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit jener aus dem VerG nicht hervor. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision zu Fragen der Rechnungslegung für Vereine verwiesen. Demnach bedeutete die Verpflichtung zur Führung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, dass von einem Verein nur die Geldflüsse laufend aufgezeichnet und in die Jahresrechnung aufgenommen werden müssen. Ebenso war eine Vermögensübersicht zu erstellen, in der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten aufzunehmen waren.

Der Verein AFA erstellte keine Vermögensübersichten gemäß VerG. Allerdings ließ sich das Vermögen des Vereines AFA aus den erstellten Saldenlisten ableiten.

6.1.6 Das Argument, mit der gewählten Darstellung eine Synchronisierung der Förderungsabrechnungen zu erwirken, konnte der Stadtrechnungshof Wien nur bedingt nachvollziehen. So ergab der Vergleich der Ergebnisse der vorliegenden Jahresrechnungen des Vereines AFA mit den Förderungsabrechnungen Abweichungen. Diese resultierte im Wesentlichen daraus, dass für die Förderungsabrechnungen entsprechend den Vorgaben der förderungsgebenden Stellen vom Verein AFA eigene Aufzeichnungen händisch erstellt wurden. Ebenso erfasste der Verein AFA die Grunddaten für die von der Steuerberatungskanzlei durchgeführten Abgrenzungen. Dabei kam es im Betrachtungszeitraum zu Irrtümern bei der Zusammenstellung der "Abgrenzungen" bzw. bei der Darstellung in den Abrechnungsunterlagen. So beinhalteten z.B. die Abgrenzungen für das Jahr 2015 auch Ausgaben, die das Förderungsjahr 2016 betrafen. Ferner wurden wie z.B. in der Abrechnung für das Jahr 2017 Bruttobeträge erfasst, die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit dem Nettowert enthalten waren.

Aufgrund der aufgezeigten Problematiken wurde dem Verein AFA empfohlen, von der Verwendung eines gemischten Rechnungswesensystems beim Verein AFA abzusehen und der Erstellung einer Bilanz den Vorzug gegenüber einer steuerlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu geben. Damit wäre einerseits gewährleistet, dass der Verein AFA und seine 100%ige Tochtergesellschaft die Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Doppik vornehmen. Andererseits sah der Stadtrechnungshof Wien darin auch die Möglichkeit, die aufgezeigten Fehlerquellen zu vermeiden.

Bei Beibehaltung der Rechnungslegung mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wäre diese sowie die Vermögensübersicht entsprechend den VerG zu erstellen. Jedenfalls wären die Einnahmen und Ausgaben des Vereines AFA so klar darzustellen, dass die Überleitung von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach VerG und der Förderungsabrechnung in die steuerrechtliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewährleistet ist.

6.2 Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017

6.2.1 Anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereines AFA ergab sich für die Jahre 2015 bis 2017 folgendes Bild:

Tabelle 1: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns für die Jahre 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
Subventionen	377.100,00	319.400,00	368.000,00
Subventionsvortrag Passive Rechnungsabgrenzung	-69.537,19	19.746,54	-62.471,39
Subventionsvortrag Magistratsabteilung 7	16.124,00	-	89.833,30
Eigeneinnahmen des Vereines AFA	75.461,14	6.441,70	10.013,21
Fremdleistungen	169.215,45	163.049,11	237.280,12
Förderungen/Preisgelder	116.142,35	112.400,00	114.500,00
Sonstige Ausgaben	111.824,04	61.045,94	42.833,00
Jahresergebnis des Vereines AFA	1.966,11	9.093,19	10.762,00

Quelle: Verein AFA, zusammenfassende Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.2.2 Ergänzend war anzumerken, dass die Bilanzergebnisse der 100%igen Tochtergesellschaft des Vereines AFA im Jahr 2016 einen Bilanzverlust in der Höhe von rd. 5.700,-- EUR zeigten. Im Jahr 2017 ergab sich ein Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 13.500,-- EUR.

6.3 Wesentliche Positionen des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns

6.3.1 Unter Subventionen wurden die Förderungen des Bundes, der Stadt Wien und der Wirtschaftskammer Österreich zusammengefasst. Die Schwankungen resultierten primär daraus, dass vom Bund bereits Ende des Jahres 2015 Förderungsmittel für ein im Jahr 2016 stattgefundenes Projekt ausbezahlt wurden. Im Jahr 2017 erhöhte der Bund verglichen zu den Vorjahren seine Basisförderung an den Verein AFA.

6.3.2 Die Eigeneinnahmen des Vereines AFA reduzierten sich in den Jahren 2016 und 2017 maßgeblich im Vergleich zu 2015. Dies begründete der Verein AFA damit, dass bis zur Gründung der AFA GmbH sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten über den Verein AFA abgewickelt wurden. So erzielte der Verein AFA im Jahr 2015 u.a. noch Einnahmen aus Kooperationen und aus Teilnahmebeträgen für Projekte bzw. Veranstaltungen, die in den Folgejahren über die AFA GmbH abgewickelt wurden. Dabei handelte es sich

im Wesentlichen um Tätigkeiten im Rahmen des Take Festivals und den AFA Showroom im Zuge der Fashion Week in Paris.

6.3.3 Der Verein AFA verfügte im Betrachtungszeitraum über kein eigenes Personal. Dienstleistungen wurden in Form von Fremdleistungen erbracht und auf Honorarbasis verrechnet. Wie sich zeigte, stiegen die Aufwendungen für Fremdleistungen im Jahr 2017 verglichen zu den Vorjahren um durchschnittlich 42,9 %. Dies war u.a. darin begründet, dass in den Jahren 2015 und 2016 anfallende Honorare für Marketing und Presse der Position Werbung zugeordnet wurden. Ab dem Jahr 2017 waren diese in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Position Fremdleistungen zugeordnet.

Ferner erklärten sich lt. Verein AFA die Mehraufwendungen im Wesentlichen auch in der Vergrößerung eines Festivals sowie im Wegfall von unentgeltlichen Leistungen. So reduzierte sich u.a. die freiwillige Unterstützung von Künstlerinnen bzw. Künstlern im Vergleich zu den Vorjahren.

6.3.4 Bei der Position Förderungen/Preisgelder handelte es sich um jene Direktförderungen, die der Verein AFA an Designerinnen bzw. Designer im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlt. Darin inkludiert war auch das Preisgeld, welches im Rahmen des AFA Fashion Award ausbezahlt wurde und von der Magistratsabteilung 7 gefördert wurde.

6.3.5 Die sonstigen Ausgaben reduzierten sich beim Verein AFA im Vergleich zu den Vorjahren im Jahr 2017 um durchschnittlich 45,8 %. Dies begründete sich einerseits in der bereits erwähnten geänderten Darstellung von Werbeleistungen. Andererseits fielen für den Verein AFA in den Jahren 2016 und 2017 u.a. durch den Abschluss von Kooperationsverträgen und durch die Ausgliederung von Projekten in die AFA GmbH geringere Ausgaben an.

6.4 Verrechnungskonten

6.4.1 Zur Verrechnung zwischen dem Verein AFA und der AFA GmbH wurden zwei Verrechnungskonten eingerichtet. Ein Konto diente der Belegverrechnung, auf dem jene Ein- und Ausgänge erfasst wurden, die der Verein AFA für die AFA GmbH tätigte.

Festgestellt wurde, dass es vor allem im Jahr 2017 irrtümlich zu diversen Zahlungen über die Bankomatkarte, die Prepaid-Kreditkarte bzw. die Kassa des Vereines AFA kam, die jedoch die AFA GmbH betrafen. Die entsprechenden Buchungen wurden auf dem eigens eingerichteten Belegverrechnungskonto nachvollziehbar dargestellt. Jedoch war aus den eingesehenen Belegen nicht in allen Fällen klar ersichtlich, dass es sich hier um die AFA GmbH betreffende Zahlungen handelte. Ferner war anzumerken, dass mit Stichtag 31. Dezember 2017 seitens der AFA GmbH noch keine Ausgleichszahlungen an den Verein AFA flossen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein AFA, künftig verstärkt darauf zu achten, dass alle die AFA GmbH betreffenden Ausgaben auch über deren zugeordneten Zahlungsmitteln abgewickelt werden.

Ferner wäre vom Verein AFA sicherzustellen, dass aus den Belegen durchgängig klar hervorgeht, ob diese den Verein AFA oder die AFA GmbH betreffen.

6.4.2 Auf dem zweiten Verrechnungskonto wurden einerseits jene Mittelzuführungen des Vereines AFA an die AFA GmbH ausgewiesen, die im Wesentlichen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes in den ersten Geschäftsjahren nach Gründung dienten. Andererseits wurden auf diesem Konto Rückverrechnungen der AFA GmbH an den Verein AFA von zur Verfügung gestellten Mitteln dargestellt. Ebenso waren anteilige Aufwendungen, die im Rahmen der organisatorischen Abwicklung von Leistungen zwischen dem Verein AFA und seiner Tochtergesellschaft entstanden, auf diesem Konto ausgewiesen.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war ein erhöhter Liquiditätsbedarf in den ersten Jahren nach Gründung einer Gesellschaft durchaus plausibel. Dem Verein AFA wurde jedoch empfohlen, darauf zu achten, dass die AFA GmbH ihren eigenen künftigen Liquiditätsbedarf sicherstellt.

Ebenso sollte aus Vereinssicht der Grund der Gründung der AFA GmbH nicht außer Acht gelassen werden, nämlich dass diese auch wirtschaftlich erfolgreich ist und den Verein AFA durch Gewinne unterstützt. Dementsprechend wurde dem Verein AFA empfohlen, die wirtschaftliche Entwicklung der AFA GmbH verstärkt zu beobachten.

Ferner war vom Verein AFA die Rückzahlung der, von ihm der AFA GmbH zur Verfügung gestellten Mittel zeitnah zu erwirken bzw. das Ziel der Auszahlung von Gewinnen der AFA GmbH an den Verein AFA künftig zu erreichen.

In diesem Zusammenhang wurde der Verein AFA auch auf die bereits im gegenständlichen Bericht ausgesprochene Empfehlung - schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der zwischen dem Verein AFA und seiner Tochtergesellschaft verrechneten Aufwendungen zu treffen - hingewiesen.

7. Kennzahlen

7.1 Eigendeckungsgrad

Wie die Tabelle in Punkt 6.2.1 des gegenständlichen Berichtes zeigt, finanzierte sich der Verein AFA im überwiegenden Maß durch öffentliche Förderungsmittel.

Der Stadtrechnungshof Wien berechnete anhand der vorliegenden Rechnungsabschlüsse des Vereines AFA den jährlichen Eigendeckungsgrad (Eigenerlöse/Gesamtaufwand). Bei seiner Berechnung ergab sich ohne Berücksichtigung der Subventionsvorträge für das Jahr 2015 ein Wert von 19 %. In den Folgejahren betrug er nur noch 1,9 % bzw. 2,5 %.

Unter Berücksichtigung der in den Jahren 2016 und 2017 erwirtschafteten Eigenerlöse sowie der Gesamtaufwendungen der AFA GmbH betrug der Eigendeckungsgrad insgesamt im Jahr 2016 15,6 %. Im Jahr 2017 stieg der Wert auf 19,4 %.

7.2 Entwicklung der Eigeneinnahmen und der Subventionen

In weiterer Folge berechnete der Stadtrechnungshof Wien den Anteil der Eigeneinnahmen und der Subventionen an den Gesamteinnahmen ohne Berücksichtigung der Subventionsvorträge.

So ergab der Anteil der Eigeneinnahmen des Vereines AFA im Jahr 2015 noch 16,7 %, in den Folgejahren fiel er auf 2 % bzw. 2,6 % an den Gesamteinnahmen. Unter Berücksichtigung der Ertragspositionen der AFA GmbH lag der Anteil der Eigeneinnahmen im Jahr 2016 bei 16,3 % bzw. im Jahr 2017 bei 19,1 %.

Diese Kennzahl zeigte, dass unter Einbeziehung der Ertragspositionen der AFA GmbH der Anteil der Eigenerlöse insgesamt im Betrachtungszeitraum annähernd gleich blieb bzw. im Jahr 2017 leicht anstieg.

7.3 Anteil der weitergegebenen Förderungen

Der Stadtrechnungshof Wien berechnete den Anteil jener Förderungen, die der Verein AFA im Rahmen von Direktförderungen unmittelbar an Modeschaffende ausbezahlte.

Das Verhältnis der weitergegebenen Förderungen zu den vom Verein AFA erhaltenen Förderungen des Bundes und der Stadt Wien betrug in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich 29,6 %.

8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

8.1 Allgemeines

8.1.1 Festzustellen war, dass die Magistratsabteilung 7 im Rahmen der Förderungsabwicklung - also bereits bei der Antragstellung - über die Gründung einer GmbH und deren Zweck zeitnah informiert wurde. Unter anderem gab der Verein AFA an, dass diese Gesellschaft als "Cash-Cow" für den Verein AFA dienen sollte und somit einen Beitrag zur Verbesserung der Finanzsituation leisten könnte.

Wie sich zeigte, stellte der Verein AFA der Magistratsabteilung 7 sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch im Rahmen der Abrechnung Unterlagen der AFA GmbH freiwillig zur Verfügung. So wurden u.a. Jahresabschlüsse, Buchungsjournale und Belegaufstellungen vorgelegt.

8.1.2 In den Kalkulationen für die Antragstellung der Förderungsjahre 2016 und 2017 waren die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Vereines AFA und jene der AFA GmbH in Summe enthalten. Eine getrennte Darstellung des Vereines AFA und die AFA GmbH lag nicht vor. Der Verein AFA begründete dies damit, dass die AFA GmbH auch maßgeblich zur Umsetzung des Förderungskonzeptes des Vereines AFA diene.

Dementsprechend beinhaltete die im Jahr 2016 erstellte Abrechnung auch die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereines AFA und der AFA GmbH. Beginnend mit dem Jahr 2017 wurde der Magistratsabteilung 7 eine gesonderte Aufstellung für den Verein AFA und eine für die AFA GmbH vorgelegt. In einer weiteren Aufstellung waren die Einnahmen und Ausgaben des Vereines AFA und der AFA GmbH summiert dargestellt. Mit dieser Vorgehensweise sollte sichergestellt werden, dass der Magistratsabteilung 7 alle zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung standen.

In Anbetracht der bereits im Bericht dargestellten Rechtskonstruktion des Vereines AFA mit der AFA GmbH und der sich daraus ergebenden finanziellen Verflechtung stand die Finanzsituation des Vereines AFA z.T. in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der nicht der Förderungskontrolle unterliegenden AFA GmbH.

8.2 Förderungsantrag

Gemäß den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 7 war die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderungsabrechnungen die Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsmitteln.

Festzustellen war, dass die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2015 fristgerecht bei der Magistratsabteilung 7 einlangten. Für die Jahre 2016 und 2017 gewährte die förderungsgebende Stelle jeweils eine Fristverlängerung. Die diesbezüglichen Anträge des Vereines AFA bzw. die Genehmigungen und Urgenzen der Magistratsabteilung 7 erfolgten zeitnah. Infolge langten die Abrechnungsunterlagen innerhalb der gesetzten Nachfristen ein.

Festzustellen war, dass der Magistratsabteilung 7 die Abrechnungsunterlagen für das Förderungsjahr 2017 erst im Jänner 2019 vorlagen. Die vom Verein AFA angebotene Vorlage einer Zwischenabrechnung wurde von der Magistratsabteilung 7 nicht angefordert.

Der Stadtrechnungshof Wien sah dies insofern kritisch, als dass durch fehlende Abrechnungsunterlagen eine Prüfung bzw. Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von weiteren Förderungsmitteln nicht zeitnah erfolgen konnte.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, künftig bei der Gewährung von weiteren Jahresförderungen maximal eine offene Jahresabrechnung zu tolerieren.

8.3 Förderungsabrechnung

Entsprechend der Förderungsvereinbarung erfolgte die Förderungsabrechnung mittels einer jährlichen, detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmenaufstellung analog zur jährlichen Kalkulation. Abweichungen in der Höhe von 3.000,-- EUR und 10 % des kalkulierten Betrages waren begründet.

Über die Abrechnungsprüfungen der Jahre 2015 bis 2017 wurden Prüfungsvermerke erstellt und im Vieraugenprinzip durch die zuständige Referentin und die Referatsleitung der Magistratsabteilung 7 unterfertigt.

Ferner führte die Magistratsabteilung 7 im Jahr 2017 eine Vor-Ort-Kontrolle durch, deren Ergebnis in einem Aktenvermerk dokumentiert war. Demnach wurde teilweise auf die AFA GmbH Bezug genommen.

Aufgrund der Rechtskonstruktion zwischen dem Verein AFA und seiner 100%igen Tochtergesellschaft sollte von der Magistratsabteilung 7 die Finanzgebarung beider Organisationen im Rahmen der Förderungskontrolle betrachtet werden. Jedenfalls wäre sowohl die Finanzsituation des Vereines AFA als auch jene der AFA GmbH bei der Gewährung weiterer Förderungsmittel zu berücksichtigen.

Abschließend wurde der Magistratsabteilung 7 empfohlen, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Überprüfungen von Förderungsanträgen und Endabrechnungen bzw. bei Vor-Ort-Prüfungen mit einzubeziehen.

9. Feststellung

Die Vorlage von Unterlagen für die AFA GmbH wurde vom Stadtrechnungshof Wien als positiv angesehen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage dieser Unterlagen aus dem vorliegenden Förderungsakt der Magistratsabteilung 7 nicht ableitbar war. So war in den zwischen dem Verein AFA und der Magistratsabteilung 7 abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen kein Prüfungsrecht in Bezug auf die 100%ige Tochtergesellschaft verankert. Somit beruhte die Vorlage der Unterlagen der AFA GmbH auf deren Freiwilligkeit und Wohlwollen.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wäre bei der Gewährung von weiteren Jahresförderungen maximal eine offene Jahresabrechnung zu tolerieren (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 2:

Aufgrund der Rechtskonstruktion zwischen dem Verein AFA und seiner 100%igen Tochtergesellschaft sollte von der Magistratsabteilung 7 die Finanzgebarung beider Organisationen im Rahmen der Förderungskontrolle betrachtet werden. Jedenfalls wäre sowohl die Finanzsituation des Vereines AFA als auch jene der AFA GmbH bei der Gewährung weiterer Förderungsmittel zu berücksichtigen (s. Punkt 8.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 3:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse wären bei künftigen Überprüfungen von Förderungsanträgen und Endabrechnungen bzw. bei Vor-Ort-Prüfungen mit einzubeziehen (s. Punkt 8.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlungen an den Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns

Empfehlung Nr. 1:

Mit seiner 100%igen Tochtergesellschaft wäre vom Verein AFA eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, aus der u.a. die Aufgabenabgrenzungen bzw. Zuständigkeiten klar hervorgehen und in der Festlegungen hinsichtlich diverser Verrechnungen (z.B. Overheadkosten) getroffen werden (s. Punkt 2.3.3).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung wird ab dem Jahr 2019 getroffen und der Jahresabrechnung beigelegt.

Empfehlung Nr. 2:

Die quantitative Darstellung der Tätigkeiten wäre im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 7 zu verbessern (s. Punkt 3.3).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass die Beratungen teils über Telefon, E-Mail oder auch persönlich ohne explizite Terminvergabe erfolgen, was dem gewünschten Konzept des Open Office geschuldet ist. Die Beratungen sind frei von Kosten für Designerinnen bzw. Designer, daher ist eine genauere Erfassung am Rande der Machbarkeit. Ausstellungen und Veranstaltungen sind im Tätigkeitsbericht zu den Jahresprogrammen bereits erfasst.

Empfehlung Nr. 3:

Die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wären zu überdenken und im Bedarfsfall eine diesbezügliche Anpassung vorzunehmen (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Die Statuten werden diesbezüglich angepasst.

Empfehlung Nr. 4:

Künftig wäre auf eine rechtzeitige Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu achten (s. Punkt 5.1.4).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 5:

Die Einhaltung der im VerG vorgegebenen Fristen für die Erstellung von Rechnungsprüfungsberichten wäre sicherzustellen (s. Punkt 5.1.4).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 6:

Im Sinn der Nachvollziehbarkeit wäre die Vorgehensweise bzw. das Ergebnis bei der Einholung von Preisvergleichen verstärkt zu dokumentieren (s. Punkt 5.4.3).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 7:

In jenen Fällen, in denen keine Preisvergleiche eingeholt werden, sollte der Verein AFA diesen Umstand und die dafür vorliegenden Gründe zur besseren Nachvollziehbarkeit dokumentieren (s. Punkt 5.4.3).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 8:

Die Betragsgrenze für die Einholung von Preisauskünften wäre zu überdenken und eine Herabsetzung zu evaluieren. Es wurde angeregt, bei der Evaluierung der Betragsgrenze auch den steuerlichen Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR mit einzubeziehen (s. Punkt 5.4.4).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSO-
CIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der personellen Struktur und des täglichen Geschäftsgebarens ist es jedoch nicht machbar, für alle Ankäufe ab einem Wert von 400,- EUR weitere Preisankünfte einzuholen. Wie im persönlichen Gespräch bereits angeboten, wären Preisankünfte ab einem Wert von 3.000,- EUR einzuhalten.

Empfehlung Nr. 9:

Ogleich ohne konkreten Anlassfall sollte der Verein AFA ferner festlegen, dass bei der Betragsgrenze für die Einholung von Preisankünften eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist (s. Punkt 5.4.4).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSO-
CIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird weiterhin Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 10:

Klare schriftliche Festlegungen wären zu treffen, aus denen die Leistungen des Vereinsvorstandes für die Geschäftsführung der AFA GmbH und deren allfälligen Abgeltungen hervor gehen (s. Punkt 5.5.2).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSO-
CIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Da die Geschäftsführung des Vereines AFA (Obfrau) und die Geschäftsführung der AFA GmbH in Personalunion erledigt wird, verzichtet die Obfrau - bei jederzeitiger Abänderung - auf die Entlohnung als Geschäftsführerin bei der AFA GmbH.

Empfehlung Nr. 11:

Die Einhaltung der gemäß VerG vorgegebenen Fristen zur Erstellung der Jahresergebnisse wäre nachweislich zu dokumentieren (s. Punkt 6.1.1).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 12:

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der Buchhaltungsunterlagen wäre zu evaluieren, ein einheitliches Buchhaltungssystem bei der Buchhaltung und der Steuerberatungskanzlei vorzusehen (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Aufgrund der Anmerkungen wurden die Dokumentationen betreffend Nachvollziehbarkeit nochmals optimiert.

Empfehlung Nr. 13:

Von der Verwendung eines gemischten Rechnungswesenssystems wäre beim Verein AFA abzusehen und der Erstellung einer Bilanz der Vorzug gegenüber einer steuerlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu geben. Damit wäre einerseits gewährleistet, dass der Verein AFA und seine 100%ige Tochtergesellschaft die Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Doppik vornehmen. Andererseits sah der Stadtrechnungshof Wien darin auch die Möglichkeit, die aufgezeigten Fehlerquellen zu vermeiden. Bei Beibehaltung der Rechnungslegung mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wäre diese sowie die Vermögensübersicht entsprechend den VerG zu erstellen. Jedenfalls wären die Einnahmen und Ausgaben des Vereines AFA so klar darzustellen, dass die Überleitung von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach VerG und der Förderungsabrechnung in die steuerrechtliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewährleistet ist (s. Punkt 6.1.6).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Die Empfehlungen wurden bereits umgesetzt, so wurde für das Jahr 2018 bereits die Vermögensübersicht des Vereines AFA erstellt, ab dem Jahr 2019 wurde die Rechnungslegung auf die Bilanzierung umgestellt.

Empfehlung Nr. 14:

Künftig wäre verstärkt darauf zu achten, dass alle die AFA GmbH betreffenden Ausgaben auch über deren zugeordneten Zahlungsmitteln abgewickelt werden (s. Punkt 6.4.1).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 15:

Ferner wäre vom Verein AFA sicherzustellen, dass aus den Belegen durchgängig klar hervorgeht, ob diese den Verein AFA oder die AFA GmbH betreffen (s. Punkt 6.4.1).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 16:

Der Verein AFA sollte darauf achten, dass die AFA GmbH ihren eigenen künftigen Liquiditätsbedarf sicherstellt (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 17:

Die wirtschaftliche Entwicklung der AFA GmbH wäre verstärkt zu beobachten (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird angedacht, zu beachten sei noch, dass der Jahresabschluss 2018 ein positives Ergebnis ausweist.

Empfehlung Nr. 18:

Vom Verein AFA wäre die Rückzahlung der von ihm der AFA GmbH zur Verfügung gestellten Mittel zeitnah zu erwirken bzw. wäre das Ziel der Auszahlung von Gewinnen der AFA GmbH an den Verein AFA künftig zu erreichen (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet. Es ist zu beachten, dass die Auffüllung des Stammkapitals der AFA GmbH auch zu gewährleisten ist.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2019